

## **4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“**

Auf der Grundlage der §§ 48, 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 15.02.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 24.06.2005 (SächsABl. Seite 790 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.02.2021 (SächsABl. Seite 430) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

Der § 22 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen wöchentlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes unter dem Titel „Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg““ auf der Internetseite <https://www.wvbiw.de/AZVK-Amtsblatt>
- (2) Das Amtsblatt wird entsprechend den Regelungen des Sächsischen E Government Gesetzes in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes, 01877 Schmölln-Putzkau, Schulweg 1 zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Satzung zu vermerken.
- (4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, so können sie dadurch öffentlich gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung beschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Verbandsgeschäftsstelle, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.
- (5) Andere öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen und Bekanntgaben, erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in das in Absatz 1 genannte Amtsblatt. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 15.02.2024  
Abwasserzweckverband „Klosterberg“  
Jens Glowienka, stv. Verbandsvorsitzender

## **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.